

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1901

32 (9.8.1901)

A

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 32.

Karlsruhe, den 9. August 1901.

34. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 261 bis 268. Handwerkskammer Freiburg — Gewerbegerichtsgesetz. — Der Vergleich. — Deutscher Mechanikertag. — Ausstellungen in Erfurt und Leipzig. — Taschenlampe. — Abgase der Petroleummotoren. — Aus dem Vereinsleben (Rheinfelden). — Unsere Musterzeichnung. — Besuch der Landesgewerbebehörde im Juli. — Literarische Besprechungen. — Anzeigen.

Handwerkskammer Freiburg.

o Im verflossenen Monat Juli hielt der Ausschuss für das Lehrlingswesen zwei Sitzungen ab, welchen jeweils auch der Kommissar, Geh. Regierungsrath Muth, beiwohnte. Der Vorsitzende, Hofschuhmachermeister A. Bea wies nach begrüßenden Worten auf die bevorstehenden großen Aufgaben hin, die der Ausschuss zu erfüllen hat. Weitere Mittheilungen bezogen sich auf den Stand der Arbeiten an der Lehrlingsrolle, die, infolge vielfach verzögerter und unvollständiger Anmeldungen, nur langsam vorwärts schreiten können. Als zweiter Vorsitzender des Ausschusses wurde Schlossermeister Joh. Zink gewählt. Der vorliegende Entwurf betr. „die Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,“ wurde eingehend durchberathen und an einzelnen Stellen abgeändert. Der weiter zur Berathung gestellte „Entwurf einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfungen“ besteht aus einem allgemeinen Theil und einem besonderen Theil, welcher die für jedes einzelne Handwerk vorgeschriebenen Arbeitsproben oder Gesellenstücke enthält. Die von den Prüflingen zu zahlende Prüfungsgebühr wurde auf 3 bis 10 Mark festgesetzt. Hinsichtlich der an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Zeitversäumnis zu zahlenden Entschädigungssätze, wird vom anwesenden Vorsitzenden des Gesellenausschusses, Schmied Gerle, darauf hingewiesen, daß der in § 46 des Statuts festgesetzte Betrag von 4,50 M. pro Tag für den ortsanfässigen Gesellen, nicht auf jener Höhe des Lohnsatzes stehe, den heute ein intelligenter Arbeiter verdiene. Es wurde beschlossen, eine entsprechende Erhöhung dieses Satzes anzustreben und auch für die ortsanfässigen Meister eine gerechtere Entschädigung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Gesellenprüfungsordnung sind Erläuterungen beigegeben, die

anstandslos genehmigt wurden. In dem neu aufgestellten Lehrvertrag ist auf alle gesetzlichen Vorschriften Rücksicht genommen worden; so enthält derselbe u. a. die Verpflichtung, daß der Lehrling nach abgelegter Lehrzeit sich der Gesellenprüfung vor einem von der Handwerkskammer einzusetzenden Prüfungsausschuss zu unterziehen hat. In dem, nur zu ausführlich abgefaßten, 18 Paragraphen enthaltenden Vertrage ist auf die Verhältnisse der verschiedenartigen Organisationen Rücksicht genommen worden. Bei Feststellung der verwandten Gewerbe, auf Grund des § 129 a der Gewerbeordnung, sind die Eigenthümlichkeiten des Bezirks, insbesondere des Schwarzwaldes, in Betracht gezogen worden. Bezüglich der Festsetzung der Lehrzeit nimmt der Ausschuss für das Lehrlingswesen den Standpunkt ein, daß die Lehrzeit für die größte Anzahl der Handwerker auf 3 Jahre festzusetzen ist, für einzelne Handwerker soll eine 3½jährige, für andere eine 4jährige Lehrzeit vorgeschrieben werden. Auf Grund des von den Handwerkerorganisationen des Bezirks eingeforderten Materials wurde mitgetheilt, daß einzelne wenige Organisationen das Verlangen gestellt haben, gewissen Handwerkern eine 2jährige Lehrzeit zuzubilligen. In überwiegendem Maße mache sich jedoch das Bestreben geltend, Ordnung zu schaffen und mit der Lehrzeit nicht unter 3 Jahren herunterzugehen. Einen lebhaften Gedankenaustausch verursachte die Berathung über aufzustellende Normen hinsichtlich der von den einzelnen Betrieben einzuhaltenden „Höchstzahl von Lehrlingen.“ In dem vorliegenden Entwurf sind die im Kammerbezirk Freiburg vorhandenen Handwerke in 9 Gruppen eingetheilt worden und, je nach der Bedürfnisfrage und in Rücksicht auf die Betriebsgröße, die Höchstzahlen normirt. Es wurde der Wunsch laut, statt der Höchstzahlen gleitende Skalen aufzustellen, wobei den kleinen und mittleren Betrieben

gegenüber den großen insofern Vergünstigungen eingeräumt werden sollen, als die Zahl der zu haltenden Lehrlinge nur in einem geringeren Maße ansteigen darf, als die Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Gesellen. Alle diese Gegenstände werden — bevor sie an die Vollversammlung gelangen — nochmals vom Ausschuss für das Lehrlingswesen durchberathen, und zwar in einer gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern des Vorstandes. Die Verhandlungen wurden mit großem Eifer geführt und ließen erkennen, daß man sich allerseits mit Fleiß und Hingebung für die Aufgaben interessirt. Unserem Regierungskommissar, Geh. Regierungsrath Muth, sprach der Vorsitzende, A. Bea, am Schluß der Berathungen Worte des Dankes aus.

Gewerbegerichtsgesetz.

Das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt 1890 S. 141 u. ff.) hat durch ein unter dem 30. Juni 1901 erlassenes Reichsgesetz verschiedene Abänderungen erfahren, deren hauptsächlichste wir im Nachfolgenden mittheilen:

Artikel 1 bestimmt, daß das Gesetz vom 29. Juli 1890 bezeichnet wird als Gewerbegerichtsgesetz.

Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingefügt.

§ 1 a.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1, Abs. 7 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtung, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen

gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder,

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden.

Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13 a.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei

kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statut bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden, sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

Der § 14 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen, im Sinne der bezeichneten Vorschriften, die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

Der § 40 erhält folgenden Zusatz:

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55 a.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht

gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

Der § 61 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Hinter § 62 werden folgende neuen Paragraphen eingestellt:

§ 62 a.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 62 b.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62 c.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62 a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

Der § 63 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

Im § 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung:

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62 a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts, ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 69 a.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a, Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut, entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes, geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Der § 70 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Der § 78 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 80 a.

§ 80 a.

In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2. bestimmt, daß Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden. Nach Artikel 4 treten die Vorschriften des Artikels 1 und 2 am 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Vergleich.*

Von Dr. jur. Viberfeld in Hamburg.

o Der alltägliche Sprachgebrauch versteht unter einem Vergleich ein Abkommen, durch welches ein streitiger Rechtsanspruch in der Weise erledigt wird, daß jede der beiden Parteien einen Theil ihrer Forderung nachläßt. A behauptet, daß B ihm hundert Mark schulde, B erklärt dagegen, nur fünfzig Mark zahlen zu müssen, und man verständigt sich alsdann im Wege des Vergleichs dahin, daß B dem A siebenzig Mark zahle, wohingegen Letzterer seine angebliche Forderung auf den noch ungedeckten Restbetrag von dreißig Mark fallen läßt. In diesem Sinne faßt grundsätzlich auch das Bürgerliche Gesetzbuch den Vergleich auf, indem es ihn in § 779 als einen Vertrag bezeichnet,

„durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird“.

Nicht minder häufig aber dient der Vergleich einem anderen Zwecke. Die Beteiligten sind wohl einig darüber, wie viel der eine zu fordern, der andere zu leisten habe, allein für den Gläubiger ist es ungewiß, ob er in der vollen Höhe seines Anspruchs rechtzeitig Befriedigung erlangen wird, und deshalb erklärt er sich bereit, von seinem unbestrittenen Ansprüche etwas nachzulassen, um sich für den Rest die pünktliche Erfüllung zu sichern. A hat an B verschiedene Waaren für den Gesamtbetrag von dreihundert Mark geliefert, der Zahlungstermin ist schon längst herangerückt, allein B erweist sich außer Stande zu zahlen, oder ist vielleicht ein böswilliger Schuldner, der sich durch geschickte, wenn auch nicht immer reinliche Manöver seiner Verpflichtung entziehen will.

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

Da erklärt A, er wolle sich mit zweihundert Mark begnügen, wofür ihm sofort Zahlung geleistet werde oder wenn der Vater des B die Bürgschaft übernehme. Hier ist das Rechtsverhältniß keineswegs ungewiß, aber die Verwirklichung des Anspruchs ist unsicher, und mit Rücksicht auf die gleichartige Wirkung, will ihn das Gesetz a. a. O. ganz ebenso behandelt wissen, wie den zur Beseitigung eines Streits dienenden Vergleich. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich nun damit begnügt, an diese Begriffsbestimmung, wie sie soeben entwickelt worden ist, nur eine einzige Vorschrift zu knüpfen, indem es anordnet, daß der Vergleich dann unwirksam sein soll,

„wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungeklärtheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entstanden sein würde“.

Hier gilt natürlich ebenfalls das, was von der Ungeklärtheit gesagt ist, auch in Ansehung der Unsicherheit der Erfüllung. Wenn also, um auf unser letztes Beispiel zurückzukommen, A nur deshalb seine Forderung auf zweihundert Mark ermäßigt hat, weil er, auf Grund der Versicherungen des B, glaubte, dieser letztere sei thatsächlich außer Stande den vollen Betrag zu zahlen, so kann er ungeachtet dessen nachträglich noch den Restbetrag von hundert Mark verlangen, wenn sich herausstellt, daß B ihn getäuscht hat und sich in Wirklichkeit in einer Vermögenslage befindet, die ihm gestattet, seine Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen.

Sonstige Vorschriften über den Vergleich enthält das Gesetz nicht, die Wirksamkeit eines solchen ist somit vor allen Dingen auch nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden. Es genügt, wenn der Vertrag, durch welchen ein Vergleich herbeigeführt werden soll, nur mündlich zu Stande gekommen ist. Indeß bringt es die Natur der Verhältnisse mit sich, daß solche Vergleiche wohl zum größten Theile gerichtlich abgeschlossen werden, im Verlauf eines Rechtsstreits, der über den ungedeckten Anspruch anhängig gemacht worden ist, wobei noch in Betracht kommt, daß namentlich die Amtsgerichte vom Gesetze angewiesen sind, auf einen Vergleich zwischen den Parteien, wo ein solcher angebracht erscheint, hinzuwirken. Ein solcher gerichtlicher Vergleich bietet dem Gläubiger zugleich den Vortheil der alsbaldigen Vollstreckbarkeit, die ihm das Gesetz (C. P. O. § 794) ausdrücklich zugesteht. Schließt man einen außergerichtlichen Vergleich, so muß man an und für sich zunächst, wenn der Schuldner die Erfüllung auch dieses herabgeminderten Anspruchs verweigert, klagen. Man kann jedoch einer solchen Unbequemlichkeit und einem solchen Zeitverluste dadurch vorbeugen, daß man über den außergerichtlichen Vergleich eine notarielle oder gerichtliche Urkunde aufnehmen läßt, in welcher sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft für den Fall, daß er die getroffene Abmachung nicht

einhalte. Auf Grund einer solchen Urkunde kann man die Pfändung ebenso vornehmen, wie wenn man ein gerichtliches, mit der Vollstreckungsklausel versehenes Urtheil besitzt.

Im Vorstehenden war überall davon auszugehen, daß der Vergleich einen Vertrag darstellt, d. h. also eine Abmachung, die in ihrer ganzen Wirksamkeit abhängig ist von der freien Willensbestimmung der Beteiligten. Es kann an und für sich regelmäßig niemand gezwungen werden, einen Vergleich einzugehen, ebenso wenig, wie sonst irgend einen Vertrag abzuschließen. Von dieser Regel findet jedoch eine sehr weitgehende Ausnahme statt, die dargestellt wird durch den Zwangsvergleich im Konkursverfahren. Die charakteristische Eigenart eines solchen liegt darin, daß unter gewissen Voraussetzungen ein nichtbevorrechtigter Gläubiger gezwungen werden kann, einem Vergleiche beizustimmen, und damit auf einen Theil seines Anspruchs zu verzichten. Der Gemeinschuldner hat das Recht, nach dem allgemeinen Prüfungstermin und noch bevor die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, einen Zwangsvergleich mit dem nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger vorzuschlagen. Er muß jedoch hierbei sofort angeben, in welcher Weise die Befriedigung erfolgen, sowie, ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll. Nur dann, wenn der Gemeinschuldner sich des betrügerischen Bankrotts schuldig oder doch hinreichend verdächtig gemacht hat, so daß dieserhalb ein Strafverfahren gegen ihn schwebt oder gar schon zur Verurteilung geführt hat, ebenso wenn er flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert, steht ihm das Recht zu einem solchen Vorschlage nicht mehr zu; in gleichem ist es ihm versagt einen bereits einmal abgelehnten Vorschlag in demselben Verfahren zu wiederholen und endlich auch ist ein Vergleich ausgeschlossen, wenn den Gläubigern weniger als zwanzig Prozent ihrer Forderung geboten werden und wenn dies unbefriedigende Ergebnis darauf zurückzuführen ist, daß der Schuldner durch unredliches oder leichtfertiges Verhalten die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat. Mit einer Behauptung entsprechenden Inhalts kann demnach jeder Gläubiger die gerichtliche Bestätigung eines Zwangsvergleichs abwenden. Auf die Einzelheiten der Formalitäten, in welchen der Zwangsvergleich sich zu bewegen hat bis zu seinem entgeltigen Abschlusse oder zu seiner definitiven Ablehnung, soll hier der Kürze wegen nicht eingegangen werden, zumal in dieser Beziehung das neue Reichsrecht sich vollkommen in den Bahnen der bisherigen Gesetzgebung bewegt. Es sei demnach nur, was das materielle Recht anlangt, Folgendes hervorgehoben: Sobald das Gericht den Zwangsvergleich bestätigt hat, wird dieser letztere wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an

der Beschlußfassung über den Vergleich nicht theilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Sie alle können also die Vergleichssumme in der zugesicherten Weise fordern, müssen aber andererseits hiermit sich begnügen. Unberührt dagegen bleiben die Rechte der Gläubiger gegenüber solchen Mitschuldnern und Bürgen, deren Vermögen nicht in das Konkursverfahren hineinbezogen worden ist. Wenn also z. B. aus einer Schulurkunde der Gemeinschuldner A und ein Dritter, Namens B, solidarisch haften, das Verfahren aber nur über das Vermögen des A eröffnet worden ist und in diesem sich der Gläubiger C mit dreißig Prozent seiner Forderung im Wege des Zwangsvergleichs hat abfinden lassen müssen, so bleibt es ihm unbenommen, sich bezüglich der noch restirenden siebenzig Prozent an den Mitschuldner B, zu halten. Dasselbe wäre der Fall, wenn B sich nur als Bürge auf jenem Schein unterzeichnet und damit für die Erfüllung verbindlich gemacht hätte. Ebenso werden auch Pfandrechte aus einer Hypothek, aus Grundschuld oder Rentenschuld und dergleichen, soweit eine solche zur Sicherung der Forderung bestellt worden ist, durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

Nachdem die gerichtliche Bestätigung des Zwangsvergleichs erfolgt ist, kann jeder theilhabende Konkursgläubiger seinen Anspruch sofort zwangsweise vollstrecken lassen und zwar gegebenen Falls auch gegen einen Dritten, der sich für die Einhaltung der vom Gemeinschuldner gemachten Zusage verbürgt hat. Hat z. B. der Schwiegervater des Gemeinschuldners sich verpflichtet, im Falle eines Zwangsvergleichs den Gläubigern dreißig Prozent zu zahlen und verweigert er nach der gerichtlichen Bestätigung dieses Abkommens die Erfüllung seiner Zusage, so kann auf Grund des Vergleichs sofort gegen ihn mit Pfändung vorgegangen werden, nicht aber kann mit Rücksicht hierauf der Zwangsvergleich selbst wieder aufgehoben werden. Dies ist nur der Fall, wenn er durch Betrug zu Stande gekommen ist. Dann kann zwar immer noch jeder von dem Zwangsvergleich betroffene Gläubiger seine Rechte aus diesem geltend machen, insbesondere also die sofortige Zwangsvollstreckung veranlassen, es bleiben aber seine weitergehenden Ansprüche durchaus unbeschränkt. Eine Wiederaufhebung des Zwangsvergleichs tritt ohne Weiteres ein, wenn der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrügerischen Bankrotts verurtheilt worden ist, ebenso auch, wenn sich herausstellt, daß der Vergleich selbst auf unzulässiger Grundlage beruht und deshalb eigentlich durch das Gericht nicht hätte bestätigt werden dürfen. Namentlich aber auch dann, wenn einzelne Gläubiger durch Separatabkommen besonders begünstigt worden sind. Gerade dieser Punkt aber berührt Vorkommnisse, wie sie zu den alltäglichen Erscheinungen gehören. Um irgend einen Gläubiger dem Zwangsvergleich geneigt zu stimmen, wird ihm insgeheim zugesichert, daß er neben den vorgeschlagenen dreißig

Prozent etwa noch weitere fünfzig Prozent oder gar den vollen Betrag erhalten soll. Eine solche Abrede widerspricht, wie die Praxis stets angenommen hat, und wie die Konkursordnung es auch ausdrücklich erklärt, den guten Sitten und dem Willen des Gesetzes, denn ein Zwangsvergleich ist nur dann denkbar, wenn alle Gläubiger gleichmäßig im Verhältniß zu ihrer Forderung berücksichtigt werden.

Deutscher Mechanikertag.

Die von der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik alljährlich veranstaltete Versammlung der Jünger und Freunde der Präzisionstechnik, wird in diesem Jahre zu Dresden am 16. und 17. August stattfinden. Die Tagesordnung enthält außer wissenschaftlichen und technischen Vorträgen eine Reihe von gewerblichen und sozialen Angelegenheiten, so zunächst Berathungen über Fragen des Lehrlingswesens und der Meisterprüfung. Die Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik hat es sich zur Aufgabe gemacht, in dem von ihr vertretenen Gewerbe die von der neuen Gesetzgebung geschaffenen Reformen einzuführen, unter Wahrung der gerade bei der Mechanik und Optik nöthigen Rücksichtnahme auf die Eigenheiten dieses Faches, welches ebenso wohl mit dem Handwerk, wie mit der Kunst und der Wissenschaft in Zusammenhang steht. Ferner wird über einen 9-Stunden-Tag und über einheitliche Lohnnormen berathen werden. — Nähere Auskunft ertheilt der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik, Herr A. Blaschke (Berlin W. 30, An der Apostelkirche 7 b), sowie der Vorsitzende des Ortsausschusses in Dresden, Herr G. Heyde (Ammonstraße 32).

Ausstellung in Erfurt.

In der Zeit vom 2. bis 6. August d. J. fand in Erfurt eine bienenwirthschaftliche Ausstellung statt.

Ausstellung für Bekleidung in Leipzig.

In der Zeit vom 14. bis 30. September d. Js. findet in Leipzig im Krystallpalaste eine kunstgewerbliche Ausstellung für Bekleidung statt.

Taschenlampe.

o Unter dem Namen „Immerfertig“ bringt J. Hurwitz in Berlin SW, Kochstraße 19, eine kleine elektrische Glühlampe in den Handel, welche dazu bestimmt ist, die gewöhnliche Kerze, sowie das Zündholz, insoweit letzteres zur Beleuchtung verwendet wird, zu ersetzen. Der Apparat besteht aus einer cylindrischen Hülse, in deren oberes Ende eine kleine Glühlampe eingelassen ist, welche nach außen durch eine konvexe Glaslinse, welche den Lichtstrahlen Durchgang gewährt, geschützt wird. In der Hülse befindet sich ein kleines

Trockenelement, welches durch eine Spiralfeder gegen die Glühlampe gedrückt wird und mit dieser dann in metallischem Kontakt steht. Durch einen außen an der Hülse befindlichen Druckknopf kann der Strom geschlossen werden, in welchem Falle die Lampe aufleuchtet. Der Boden der Hülse ist abschraubbar und gestattet ein aufgebrauchtes Trockenelement durch ein neues zu ersetzen. Auch die Glühlampe ist auswechselbar angeordnet, kann also ebenfalls, wenn sie unbrauchbar geworden ist, gegen eine neue ungetauscht werden. Die Glühlampe hält gewöhnlich 4 bis 5 Trockenelemente aus. Aufgebrauchte Birnen oder Trockenelemente sind nicht reparierbar und es ist zweckmäßig, stets eine Birne, sowie 2 oder 3 Trockenelemente vorrätig zu halten. Die Lampe ist besonders geeignet, wenn man im dunklen Raum eine kleine Stelle beleuchten will oder um bei Nachtmärschen Karten und dergl. abzulesen, auch um Gegenstände in dunklen Räumen, welche mit explosiven Gasgemischen gefüllt sind, zu erhellen. Diese Taschenlampe wird in zwei Größen von 16 und 24 cm Länge, sowie 3 bezw. 4 cm Durchmesser hergestellt; sie kostet 12,50 M. Eine Birne wird zum Preise von 2 M., ein Trockenelement für 1 bezw. 1,25 M. nachgeliefert. Ein Exemplar dieser Lampe befindet sich in der Ausstellung der Landesgewerbehalle.

Kt.

Abgase der Petroleummotoren.

Der üble Geruch der Auspuffgase der Petroleummotoren rührt bekanntlich nicht sowohl von unverbranntem oder theilweise verbranntem Petroleum als vielmehr davon her, daß bei dem Verbrennungsvorgang auch das Schmiermaterial in Mitleidenschaft gezogen wird. In der Seifensiederzeitung 1901 S. 235 wird nun davor gewarnt, die Abgase von Petroleummotoren in Schornsteine zu leiten, weil sich dieselben zum Theil hierin verdichten und allmählich das Mauerwerk mit brennbarem Del durchtränken. Dies ist, im Hinblick auf einen Schornsteinbrand, namentlich dann gefährlich, wenn aus anderen Feuerungen mit den Feuerungsgasen Funken in den Schornstein gelangen können. Das mit Del durchtränkte Mauerwerk kann Feuer fangen und die Hitze einen solchen Grad erreichen, daß die Zerstörung des Mauerwerks zu befürchten steht. Es empfiehlt sich deshalb, die Abgase von Petroleummotoren stets mittelst dichter Metallrohre direkt ins Freie zu leiten.

Aus dem Vereinsleben.

Gewerbeverein Rheinfelden. In Rheinfelden ist am 28. Juli ein Gewerbeverein gegründet worden, welcher auch die Ortsgemeinden Herthen, Degerfelden, Karsau, Rollingen und Warmbach umfassen soll.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 32 enthält die Abbildung von Spiegel- und Bilderrahmen; entworfen von Friedrich Hehl in Baden-Baden.

Besuch der Landesgewerbehalle

im Monat Juli 1901.

Besuch der Ausstellung 2213 Personen.

Die Bibliothek und Vorbilderammlung, blieben, wegen des statutengemäß stattfindenden Sturzes, während des Monats Juli geschlossen.

Litterarische Besprechungen.

Dr. Th. Engel. Die wichtigsten Gesteinsarten der Erde, zweite Auflage. Ravensburg: D. Maier 1901. Preis für 1 Lieferung 50 Pf., vollständig in 10 Lieferungen 5 M.

Von diesem in zweiter Auflage erschienenen Werke, welches uns in gemeinschaftlicher Weise mit den wichtigsten Gesteinen unserer Erde bekannt machen will, liegt uns die erste Lieferung in der Stärke von drei Druckbogen vor. Dieselbe enthält den Anfang zu einer Einführung in die Geologie, soweit dies für das Verständniß der Gesteinskunde selbst nothwendig ist. Diese Lieferung ist mit Tafeln und 12 Textfiguren ausgestattet und enthält in Kapitel 1 die Grundgedanken über Bildung und Zusammensetzung der Erdoberfläche und ihrer Gesteine. In Kapitel 2 werden die wichtigsten Vorgänge bei der Bildung der Gesteine besprochen und Kapitel 3 behandelt die Metamorphosirung der Gesteine und ihre Ursachen. Wenn sich die übrigen Lieferungen mit gleich reichhaltigem und wissenschaftlichen Inhalte der bis jetzt erschienenen ersten Lieferung anschließen, werden alle diejenigen, welche sich für Naturkunde interessieren, das Engel'sche Buch mit Nutzen und gerne lesen.

Kt.

M. Reinisch, 100 moderne Wagen. Ravensburg: D. Maier 1901, vollständig in 12 Lieferungen, Preis pro Lieferung 1,50 M. Die uns vorliegende 2. Lieferung enthält 8 Musterzeichnungen von Wagen verschiedenster Ausführung in Farbendruck. Die Vorlagen sind gut und scharf ausgeführt. Die Tafelsammlung wird in der Werkstatt nützliche Verwendung finden, aber auch als Musterbuch beim Kundenbesuch dienen können.

P. Jenisch. Die Haustelegraphie (4) 236 S. mit 315 Abbildungen im Text. Zweite Auflage Berlin: Max Nothenstein. 1900. Preis 4 M.

Das Werk gliedert sich in vier Theile. Im ersten Theil werden die allgemeinen Grundsätze der Elektrizitätslehre entwickelt, hierauf folgt eine Beschreibung der wichtigsten galvanischen Elemente für Telegraphen und Fernsprechanlagen. Alsdann werden die Innenleitung, Luftleitung, Erdleitung, und unterirdische Leitung, die Apparate für die Haustelegraphie, die Schaltungen, die Thüröffneranlagen, sowie die verschiedenen Betriebsstörungen und ihre Ursachen besprochen und Anleitung zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen gegeben. Der zweite Theil befaßt sich mit den Fernsprechanlagen, dem Telephon und Mikrophon und den zugehörigen Nebenapparaten. Auch in diesem Theile des Buches sind in besonderen Kapiteln die Auffuchung und Behebung von Betriebsstörungen, sowie die Aufstellung von Kostenvoranschlägen bearbeitet.

Der dritte Theil ist den Blitzableiteranlagen gewidmet; es werden die Ausführung von Blitzableiteranlagen und Blitzableiteruntersuchungen, sowie die Gefahren einer schlechten Blitzableiteranlage eingehend besprochen.

Streng genommen nicht ganz in den Rahmen des Buches passend, sind die in Theil IV gegebenen Ausführungen über Sprachrohranlagen, Anlagen, die wie der Verfasser selbst sagt, durch die Fernsprechanlagen sehr in den Hintergrund gedrängt sind. Immerhin werden auch die in diesem Kapitel gegebenen Ausführungen des Verfassers bei der Anlage von Sprachrohren mit Vortheil zu verwenden sein.

Das Jenisch'sche Buch, welches in verhältnißmäßig kurzer Zeit in zweiter Auflage erschienen ist, wird auf dem in ihm bearbeiteten Spezialgebiete recht gute Dienste leisten können.

Kt.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben in öffentlicher Verdingung zu vergeben:

1. **Schreinerwaren** als: ein- und zweithürige Altkästen, Kleiderkästen, Stehpulte, Schreibtische, Alkengestelle, Tische 0,9 — 2,3 m lang, Aufsteigtritte, Kleiderrechen, Schlafpritschen, Sepplatten, Waschtische, Holz- und Kohlenlisten und Kästen für Telegraphenmaterialien.

2. **Schmiede- und Wagnergeräthe** als: Sackarren, Schubarren, Leitern, Tragbahren, Handrammen, Gepäd- und Eilgut-farren, Wagenschieber, Wurfgatter, Handbeile, Rechen, Neuthauen, Schienenhaken, Abstreifstäbe, Hebeisen, Hebeebäume, Stäbe für Korbsignalscheiben, Schraubenschlüssel, Grasschauen, und Steinschlägel.

3. **Blednerwaren** als: Gießkannen, Wasserbehälter, Waschbecken, Ofenschirme, Fülleimer, Kohlenbehälter, Pferdeeimer, Wascheimer, Trinkbecher und Dektannen.

4. **Sattler- und Seilerwaren** als: Tragriemen, Signalflaggen, Frachtarten-säcke, Tracirleinen, Plombirleinen, Seile, Mappen und Umhängetaschen rotze und schwarze.

5. **Verschiedene Geräthe** als: Erdlöthel, Steinschlaggabeln, Bohrkrätschen, Klobenbohrer, Beizsangen, Handsägen, Latt-hämmer, Schürhaken, Kohlenbeden, Spaten, Spiegel, Korbsignalscheiben, Wolldecken und Schirmständer.

Hierauf bezügliche Angebote sind längstens bis Montag, den 19. August 1901, Vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen. Die Muster können bei unserm Geräth-schaftenmagazin eingesehen werden. Angebots-bogen mit Lieferungsbedingungen werden auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen angegeben sein müssen, von uns abgegeben.

Der Zuschlag erfolgt spätestens am 16. September 1901.

Karlsruhe, den 26. Juli 1901. 195.2.2
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir versteigern gegen Baarzahlung am Dienstag, den 13. August d. J., Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 1/2 Uhr beginnend im Hofe der Eisenbahnhauptwerkstätte verschiedene Loose Werthholz und zwar ungefähr 7,5 cbm Eschen-dielen und 5,5 cbm Eschen-dielen für Wagner, Schreiner, und Stuhlmacher geeignet, ferner auf unserem Holzlagerplatz bei Gottesau verschiedene Loose Abfallholz.

Karlsruhe, den 30. Juli 1901. 199
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine. Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.

61—67

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben in öffentlicher Verdingung zu vergeben:

„540 bis 600 Arbeitermäntel“. Hierauf bezügliche Angebote sind längstens bis Montag, den 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

bei uns einzureichen. Die Muster können bei unserer Dienstkleid-fammer eingesehen werden. Die Lieferungs-bedingungen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Der Zuschlag erfolgt spätestens am 10. Sep-tember 1901.

Karlsruhe, den 7. August 1901. 201
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe vergibt die freie Lieferung von 7800 Kubik-meter Bruchsteinen, worunter 1450 Kubik-meter Pflastersteine, zu den Rheinbauten auf der Strecke von Greffern bis oberhalb Ger-mersheim in 52 Loosabtheilungen im öffent-lichen Vergebungsverfahren.

Die Lieferungsbedingungen nebst Loos-eintheilung liegen auf dem Geschäftszimmer der Inspektion Karlsstraße 102, sowie bei den Dammmeistern in Greffern, Pflittersdorf und Marau zur Einsicht auf. Ebenfalls selbst sind auch die Angebotsformulare zu erhalten, mit deren Benützung Angebote auf ganze oder theilweise Lieferung positiver, verschlossen und mit der Aufschrift „Steinlieferung“ versehen spästens bis

Samstag, den 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr, anher einzureichen sind. Zuschlagsfrist vier Wochen. 200.2.1

Staatl. subvent. und beauff.

Deutsche Schlosserschule

Kochwein i. S.

Theoretische und praktische Ausbildung von angehenden selbst. Gewerbetr., Technikern, Werkmeistern und techn. Hilfspersonal.

Abtheilungen für Kunstschlosserei, Eisenbau, Maschinenbau, Elektrotechnik. 193.3.2

Auskunft durch die Direktion.

Großh. Bad. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die **Schüleraufnahme** für das Schuljahr 1901/02 findet statt: für die männl. Abtheilung (Fachschule) am Dienstag den 22. Oktober 1901, Vorm. 8 Uhr; für die Abend-schule am Dienstag den 22. Oktober 1901, Abends 8 Uhr; für die Damenabtheilung am Dienstag den 5. November 1901, Vorm. 8 Uhr.

I. **Fachschule:** Architektur-, Bildhauer-, Eisler-, Dekorations-, Keramik-Klasse, drei Jahreskurse; Zeichenlehrerschule, vier Jahreskurse.

II. **Damenabtheilung.** Fächer: Geometrisches und Projektions-, Freihand-, Figuren-Zeichnen; Aquarelliren, Stillebenmalen, Stilliren, Entwerfen, Modelliren.

III. **Abendschule:** für Gewerbegehilfen und Lehrlinge. Jahres-schulgeld für den ganzen Jahreskurs bei der Aufnahme zu entrichten: für die Fachschule, die Damenabtheilung und für Gäste: a. Reichsangehörige 50 M., b. Ausländer 70 M., für Abendschüler 15 M.

Eintrittsgeld für a. und b. 10 M. Anmeldungen für die Fachschule sind bis längstens 15. Oktober schriftlich unter Beilage von Schul- und Geschäftszeugnissen, Leumundszeugniß, Geburtschein und Zeichnungen an die Direktion einzureichen.

Für die Damenabtheilung werden Vormerkungen vom 1. Oktober d. J. ab entgegen-genommen; bei der Aufnahme sind Zeichnungen vorzulegen. Kost und Wohnung in Privathäusern per Monat von 50 M. ab. — Programm gratis.

Die Direktion.

Submissions-Ausschreiben.

(Schreinerarbeit.)

Für den **Neubau der Großh. Kunstgewerbeschule** sollen nachgenannte Einrichtungsstücke durch öffentliche Vergebung beschafft werden:

Loos I: Verschiedene Schränke	60 Stück
Loos II: Tische	80 "
Loos III: Hocker	250 "
Altkocker, Büchergestelle, Garderobeständer etc.	68 "
Loos IV: Staffeleien, Reißbretter, Modellständer	218 "

Die Bedingungen und Verzeichnisse der Arbeiten können auf dem Bureau der Großh. Kunstgewerbeschule, Westendstraße 81, in Empfang genommen werden, woselbst auch die angefertigten Musterstücke und Zeichnungen in der Zeit vom 12. bis 18. August eingesehen werden können. Die Submission schließt wegen drängender Zeit am 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr.

Die Direktion der Großh. Kunstgewerbeschule.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist unter-sagt.

Redaktion: Prof. Dr. S. Kast, in Vertretung. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.